

nerellen Immunitätsklärung — besonders nachdrücklich das Inquisitionsrecht unter gebanntem Eid hervorgehoben.

Auf eben diesen Eid weist Notker in den Gesta hin, und zwar bezeichnet er ihn als *iuramentum coacticum*. Die Ungewöhnlichkeit des Ausdrucks sowie die Abseitigkeit der Sache selbst erheischt einige kurze rechtsgeschichtliche Erläuterungen.

Das Inquisitionsrecht bildete ein königliches Recht²⁶³). Es war ein Vorrecht des Königsgerichtes und bedeutete, daß im Falle eines Prozesses der königliche Richter ein eigenmächtiges Verfahren einleiten konnte. Er ließ Personen, die ihm besonders glaubwürdig erschienen, als Zeugen vorladen und stellte seine Entscheidung auf deren Aussage ab. Das so gefundene Gerichtszeugnis galt als Urteil und war unanfechtbar. Die Aufnahme des Inquisitionsbeweises erfolgte, soweit es Zivilsachen betraf, meist nur bei Besitzstreitigkeiten, bei Prozessen um Grundstücke, um bestimmte Abgaben und Nutzungsrechte. Das *ius inquisitionis* auszuüben, war zunächst nur der König, bzw. dessen Bevollmächtigter befugt. Durch königliche Privilegien aber wurde das Vorrecht auch vielen Klöstern und Kirchen, u. a. eben auch St. Gallen, verliehen.

Der eine Vorteil der Inquisitio bestand darin, daß das Ergebnis nicht zu bestreiten war, daß es nicht — wie das im Volksgericht geschah — durch Herausforderung zum Zweikampf in Frage gestellt werden konnte. Auf der anderen Seite ermöglichte sie einer Partei, den Beweis ihres Rechtes auch da anzutreten, wo es ihr nicht gelang, Umsassen und Gemeindegossen als Zeugen vorzuführen. Denn die vom Richter bestellten Zeugen waren gezwungen zu erscheinen; die sich weigerten, dem Aufruf zu folgen, verfielen dem Königsbann. Vor ihrer Aussage aber mußten die Zeugen ein Wahrheitsversprechen ablegen. Sie leisteten einen Eid, der sie nötigte, ihr ganzes Wissen preiszugeben, ungeachtet dessen, ob ihnen daraus eigener Schaden erwuchs.

Dieser gezwungene Eid der geschworenen Zeugen ist es offensichtlich, den Notkers Ausdruck *iuramentum coacticum* meint. Hiezu nun stellen die Rechtshistoriker die Behauptung auf, die von Notker verwendete Formel sei regelrechter stehender Fachausdruck gewesen²⁶⁴).

²⁶³) Zum Folgenden vgl. H. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit (1865); derselbe, Die Entstehung der Schwurgerichte (1872) S. 93 ff.; derselbe, Deutsche Rechtsgeschichte 2² (1928) 688 ff.

²⁶⁴) Die Behauptung geht zurück auf Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik II (SB. Wien 39, 1862) S. 131 Anm. 2. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 4³ (1955) 426 Anm. 1.